Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 79 (2001)

Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR
Direktor der Ausgleichskasse Luzern

Höhere EL dank späterer Anmeldung?

Ich bin 1933 geboren und seit 1978 geschieden. Meine fünf Kinder sind erwachsen und in guten Stellungen tätig, darauf bin ich stolz. Bei der Scheidung wurden die Pensionskassenguthaben meines früheren Mannes nicht aufgeteilt, sodass die AHV-Rente von jährlich rund 20000 Franken meine einzige Altersvorsorge ist. Bis heute verdiene ich zusätzlich 1000 bis 1200 Franken im Monat, also etwa 12000 bis 14000 Franken im Jahr. Dank dieser Zusatzeinkünfte habe ich bisher keine Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beansprucht. Ich frage Sie, ob allfällige EL zugunsten höherer späterer Leistungen aufgeschoben werden können, wie dies bei Altersrenten möglich ist?

Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung, die nach der Bundesverfassung aus-

schliesslich dazu bestimmt sind, den «Existenzbedarf» der Versicherten zu decken (Übergangsbestimmung zu Art. 112 BV). Diese Zielsetzung schliesst höhere Leistungen wegen späterem Leistungsbezug aus. Im Gegensatz zu den Renten der AHV werden die EL vollständig aus Steuergeldern finanziert. Auch im Hinblick auf die Finanzierung wären über den gesetzlichen Existenzbedarf hinausgehende Leistungen an Personen kaum zu rechtfertigen.

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen

Ob der über EL gewährleistete Lebensbedarf erfüllt ist, hängt neben den Einkünften und allfälligem Vermögen auch von den Ausgaben, insbesondere den Mietkosten, ab. Die jährliche Miete kann bei Alleinstehenden bis 13 200 Franken, bei Ehepaaren bis 15000 Franken als Ausgabe abgezogen werden.

Nach Ihren Angaben dürften Sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen für EL ohne Zusatzverdienst sicher erfüllen. Bei der EL-Berechnung werden Erwerbseinkommen von Alleinstehenden erst über 1000 Franken, bei Ehepaaren erst ab 1500 Franken im Jahr berücksichtigt und dann nur zu zwei Dritteln angerechnet.

Eventuell könnte schon heute ein Anspruch auf minimale EL oder zumindest auf Verbilligung der Krankenversicherungsprämien bestehen. Ich empfehle Ihnen, sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort anzumelden, damit ein allfälliger Anspruch verbindlich abgeklärt werden kann.

Beratung durch Pro Senectute

Auch Ihre Pro-Senectute-Beratungsstelle hilft Ihnen gerne weiter. Die Beratung ist kostenlos. Ein Verzeichnis mit den Telefonnummern sämtlicher Beratungsstellen der Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen finden Sie vorne in der Zeitlupe.

Witwerrente in der AHV

In der Zeitlupe 1/2-2001, Seite 45, wird auf Witwerrenten hingewiesen. Ich bin seit drei Jahren verwitwet, 64 Jahre alt und bereits pensioniert, erhalte also die AHV-Rente noch nicht. Dass es eine Witwerrente gibt, ist mir absolut neu. Können Sie mir das erklären?

Tatsächlich wurde mit der 10. AHV-Revision eine Witwerrente in der AHV eingeführt, worüber auch in der Zeitlupe verschiedentlich orientiert wurde. Allerdings wurde der Anspruch viel restriktiver ausgestaltet als die bisherige Witwenrente. Der Anspruch auf Witwerrente ist bis zum Ende des Monats, in dem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat, beschränkt.

Sie erwähnen in Ihrem Brief nichts von Kindern. Da, wie Sie schreiben, Ihre Frau nach 33jähriger Ehe gestorben ist, muss angenommen werden, dass allfällige Kinder in diesem Zeitpunkt das 18. Altersjahr erfüllt haben dürften. Damit fehlen die Voraussetzungen für eine Witwerrente, wie sie 1997 eingeführt wurde. Sollten Sie trotzdem noch Kinder unter 18 Jahren haben, müssten Sie sich umgehend bei der Ausgleichskasse, bei welcher Ihre Frau zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat, anmelden. Bei Unklarheiten können Sie sich auch an die AHV-Zweigstelle am Wohnort oder die Ausgleichskasse des Wohnkantons wenden. Die Adressen und Telefonnummern der Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes offiziellen Telefonbuches oder im Internet unter www.ahv.ch

Im Rahmen der 11. AHV-Revision wird die Ausgestaltung der Witwenrente überprüft werden. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Witwenrente den restriktiven Voraussetzungen der Witwerrente anzupassen, was jedoch bereits zu heftigen Diskussionen geführt hat.

Zusatzrente für die Ehefrau bei Vorbezug der Altersrente

Ist es tatsächlich so, dass einem 1936 geborenen Ehemann bei Vorbezug der Altersrente eine Zusatzrente für die 1941 geborene Ehefrau ausgerichtet wird, jedoch ein gleichaltriger Ehemann für seine 1942 geborene Ehefrau keine Zusatzrente erhält? Wo ist dies geregelt?

Grundsatz

Der frühere Anspruch des Ehemannes auf Zusatzrente für seine noch nicht rentenberechtigte Ehefrau wurde mit der 10. AHV-Revision in der AHV grundsätzlich aufgehoben, denn die Zusatzren-

EIGENE EL-ABKLÄRUNG VIA INTERNET

Seit kurzem können Sie einen allfälligen Anspruch auf EL selbst abklären. Pro Senectute Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung diese Dienstleistung aufs Internet geschaltet. Schauen Sie rein unter www.pro-senectute.ch/eld Sie können dort Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton anklicken. Tippt man weiter die jährlichen Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie das Bruttovermögen gemäss Steuererklärung und den Mietzins ein, so wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch geltend gemacht werden soll oder nicht. Auch wenn Sie keinen Computer haben, so kennen Sie vielleicht in Ihrem Familien- oder Freundeskreis jemanden, der für Sie die Wahrscheinlichkeit einer EL abklären kann.

44

ANFRAGEN ZUR AHV BITTE DOKUMENTIEREN

Sie erleichtern uns eine gezielte Beantwortung Ihrer Anliegen, wenn Sie Ihrer Anfrage Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide beilegen.

Da wir Ihre Anliegen in der Regel schriftlich beantworten, bitten wir Sie, auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse anzugeben, an die wir unsere persönliche Antwort richten können.

Bitte beachten Sie diese Hinweise, damit wir noch besser auf Ihre individuellen Fragen eingehen können. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen herzlich.

Fragen für den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

te war nicht geschlechtsneutral und stand im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen der 10. AHV-Revision.

Demgegenüber wurde der Anspruch auf Zusatzrente in der IV geschlechtsneutral ausgestaltet und steht IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, in gleicher Weise weiterhin zu.

Ausgestaltung

Die Aufhebung der Zusatzrente in der AHV ist im Übergangsrecht zur 10. AHV-Revision, Bst. e, geregelt. Ab 1997 wird das für die Zusatzrente massgebende Alter der Frau jedes Jahr um einen Jahrgang erhöht, was dazu führt, dass die Zusatzrente nur für Frauen ausgerichtet werden kann, die im Jahr 1941 oder früher geboren wurden und noch keinen eigenen Rentenanspruch haben.

Der Anspruch auf Zusatzrente steht dem Ehemann zu und beträgt 30% seiner jeweiligen Rente. Der Anspruch endet, sobald die Frau einen eigenen Rentenanspruch hat, also spätestens im Jahr 2004, wenn Frauen mit Jahrgang 1941 das ordentliche Rentenalter erreichen.

Wenn der Ehemann einer nicht rentenberechtigten Frau, die 1941 oder früher geboren ist, seine Altersrente vorbezieht, hat auch er Anspruch auf eine Zusatzrente von 30% der gekürzten Altersrente.

Wie Sie richtig vermuten, ha-

ben also in der Übergangsfrist Männer des gleichen Jahrganges je nach Alter der Frau einen unterschiedlichen Anspruch auf eine Zusatzrente. Dies lässt sich angesichts der tatsächlichen Lebensvielfalt nicht vermeiden.

Zusatzrente bei IV-Renten

Ich werde demnächst 55 Jahre alt und beziehe wegen lang anhaltender Krankheit seit neun Jahren eine halbe IV-Rente mit Zusatzrente für meine Ehefrau. Wegen meines Gesundheitszustandes muss ich demnächst eine ganze IV-Rente beanspruchen. Habe ich auch bei einer ganzen IV-Rente weiterhin Anspruch auf die Zusatzrente für meine Ehefrau, obwohl die Zusatzrente in der AHV abgeschafft worden ist?

Tatsächlich wurde mit der 10. AHV-Revision die Zusatzrente für Ehefrauen in der AHV abgeschafft, da diese Leistung in der AHV nicht mehr gerechtfertigt schien. Dabei stellte sich auch die Frage der Zusatzrente in der IV. Da bei der IV andere sozialpolitische Überlegungen von Bedeutung sind, wurde die Zusatzrente in der IV beibehalten, jedoch geschlechtsneutral ausgestaltet.

Die Frage der Zusatzrente in der IV wird bei der 4. IV-Revision, die auf Bundesebene vorbereitet wird, voraussichtlich wieder diskutiert werden. Allfällige Änderungen wirken sich erfahrungsgemäss insbesondere auf künftige Renten aus, während für bereits laufende Renten in der Regel zumindest der Besitzstand gewährleistet bleiben dürfte.

Nachdem Sie bereits heute eine

Zusatzrente zur halben IV-Rente erhalten, können Sie davon ausgehen, dass dies auch bei einer ganzen IV-Rente der Fall sein wird, solange Ihre Frau keinen eigenen Rentenanspruch gegenüber der AHV oder der IV hat.

Für Einzelheiten zur Berechnung Ihrer künftigen IV-Rente wenden Sie sich am besten direkt an die Ausgleichskasse, die Ihre IV-Rente ausbezahlt.

INSERAT

